

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag der Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BlmSchG im Stadtgebiet Sundern

Die Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG, v.d. Trianel Energieprojekte Verwaltungs GmbH, v.d. GF Jürgen Hochstein mit Sitz in 52070 Aachen hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 31.10.2025 die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen vom Typ Nordex N-175 mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 266,5 m und einer Nennleistung von jeweils 6,8 MW im Stadtgebiet Sundern, Gemarkung Endorf, Flur 2, Flurstück 1 und Gemarkung Stockum, Flur 4, Flurstücke 23, 74, Flur 11, Flurstück 30 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:

Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen der Schallemissionen

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Die beantragten vier WEA sind unter der Nr. 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG genannten Vorhaben mit einem "S" (Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls, 3 – 6 WEA) gekennzeichnet.

Gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG ist für das Neuvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Bezogen auf die Schallimmissionen entstehen durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird daher entschieden, dass keine UVP-Pflicht für das geplante Vorhaben im Rahmen des Vorbescheids besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 27.11.2025

Hochsauerlandkreis Der Landrat Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz 42.40618-2025-04

Im Auftrag gez. Kraft